

Ahaus, 12.02.2025

**Beratungsfolge**

**Rat**

**25.02.2025 TOP Ö 10.1**

**Beratungsgegenstand**

- 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch -;**  
**a) Aufhebung der abschließenden Beschlüsse vom 01.10.2024**  
**b) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen (erneut)**  
**c) Abschließender Beschluss (erneut)**

**Beschlussvorschlag**

Der Rat der Stadt beschließt:

**a) Aufhebung der abschließenden Beschlüsse vom 01.10.2024**

Die abschließenden Beschlüsse über die Stellungnahmen sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch -, die der Rat der Stadt am 01.10.2024 gefasst hat, werden aufgehoben.

**b) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen (erneut)**

Die Stellungnahmen werden abschließend mit folgendem Ergebnis geprüft:

| AnregNr | Stellungnahme                                                                                        | Ergebnis der Prüfung                                                                                                                                                                                                         |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 201-01  | Löschwasserversorgung                                                                                | Der Hinweis, dass die Formulierung zur Löschwasserversorgung in der Begründung nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht, wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend den rechtlichen Vorgaben neu gefasst. |
| 218-01  | Verzicht auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für die Gewerbegebietserweiterung  | Der Anregung, auf die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Gewerbegebietserweiterung zu verzichten, wird nicht gefolgt.                                                                          |
| 218-03  | Repräsentativität der Geruchsimmissionsmessung                                                       | Dem Bedenken, dass die Geruchsimmissionsmessung nicht repräsentativ ist, wird nicht gefolgt.                                                                                                                                 |
| 218-04  | Abweichungen zwischen den Ergebnissen der Geruchsimmissionsmessung und der Geruchsimmissionsprognose | Der Hinweis, dass die Ergebnisse der Geruchsimmissionsmessung von den Ergebnissen der Geruchsimmissionsprognose aus dem Jahr 2000 abweichen, wird zur Kenntnis genommen.                                                     |
| 218-05  | Berücksichtigung der Entwicklungspotenziale der landwirtschaftlichen Betriebe                        | Der Anregung, die Entwicklungspotenziale der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe zu berücksichtigen, wird soweit wie möglich gefolgt.                                                                                  |

| AnregNr | Stellungnahme                                                                                                     | Ergebnis der Prüfung                                                                                                                                                                                                      |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 218-08  | Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a (3) BauGB ohne zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen | Der Anregung, für Maßnahmen zum Ausgleich i. S. des § 1a (3) BauGB keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch zu nehmen, wird bei der Aufstellung des Bebauungsplans soweit wie möglich gefolgt. |
| 219-01  | Darstellung einer Wallhecke als Wald                                                                              | Der Anregung, die Wallhecke am östlichen Rand des Plangebiets zusätzlich als Wald darzustellen, wird nicht gefolgt.                                                                                                       |
| 501-01  | Falsche Standortwahl aufgrund Immissionsschutzrechtlicher Rahmenbedingungen                                       | Dem Bedenken, dass die Gewerbegebietserweiterung aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Rahmenbedingungen an einem anderen Standort entstehen sollte, wird nicht gefolgt.                                               |
| 501-03  | Fehlende Berücksichtigung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe im Geruchsgutachten                           | Dem Bedenken, dass die umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe im Geruchsgutachten nicht ausreichend berücksichtigt wurden, wird nicht gefolgt.                                                                         |

**c) Abschließender Beschluss (erneut)**

(1) Auf Grund des § 41 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) wird die **8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch** - beschlossen.

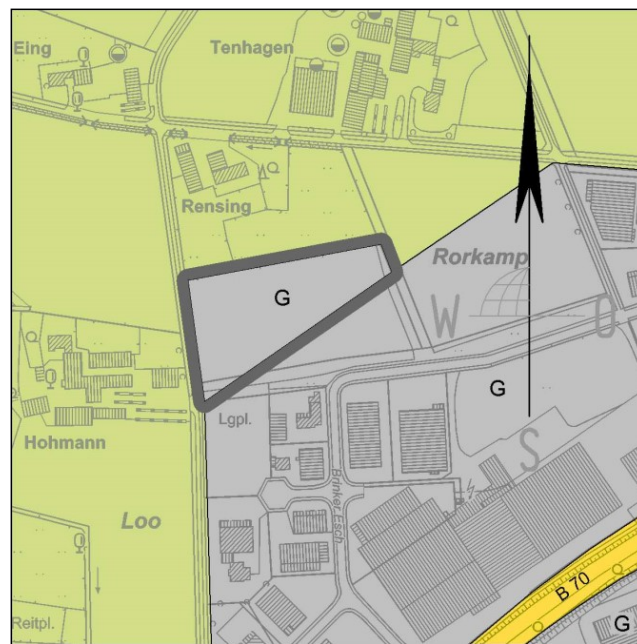
Die Begründung wird gebilligt.

(2) Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Genehmigung nach § 6 (1) BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

## Sachdarstellung

Der Rat der Stadt hat am 01.10.2024 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch - beschlossen.

Abbildung 1: 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch -  
(Entwurf, Planzeichnung, unmaßstäblich)



Quelle: Ingenieurbüro Schemmer Wülfing Otte, Borken

Die Verwaltung wurde beauftragt, für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans die Genehmigung nach § 6 (1) BauGB zu beantragen.<sup>1</sup>

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde genügt die öffentliche Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Mangel ist nach § 214 (1) Nr. 2 BauGB beachtlich. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nach § 214 BauGB beachtlich sind, steht der Genehmigung nach § 6 BauGB grundsätzlich entgegen. Vor diesem Hintergrund wurde der Genehmigungsantrag zurückgezogen. Um den Mangel zu heilen ist eine Wiederholung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB sowie der sich daran anschließenden, gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte erforderlich.

<sup>1</sup> siehe Niederschrift zu TOP 9.2 der öffentlichen Ratssitzung am 01.10.2024 (Sitzungsvorlage V/2021/0289/3).

## **Lage und Abgrenzung des Plangebiets, Gegenstand der Planung**

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Gewerbegebietes. Die Größe des Änderungsgebietes beträgt ca. 1 ha. Die Planung dient der Erweiterung des Gewerbegebietes in Alstätte.

## **Verfahrensvermerke**

Die erneute **Öffentlichkeitsbeteiligung** nach § 3 (2) BauGB wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben eine Stellungnahme abgegeben:

- 4 Träger öffentlicher Belange; davon sind 4 Stellungnahmen verfahrensrelevant,
- Privatpersonen haben keine Stellungnahmen abgegeben.

## **Flächennutzungsplan**

Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB hat im Ergebnis zu keiner Planänderung geführt.

## **Abschluss des Verfahrens**

### **a) Aufhebung der abschließenden Beschlüsse vom 01.10.2024**

Zur Behebung des o. a. Fehlers bei der öffentlichen Bekanntmachung nach § 3 (2) BauGB ist die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB wiederholt worden. Die abschließenden Beschlüsse über die Stellungnahmen sowie die 8. Änderung des Flächennutzungsplans – Brinker Esch -, die der Rat der Stadt am 01.10.2024 gefasst hat, werden aufgehoben.

### **b) Abschließende Prüfung der Stellungnahmen (erneut)**

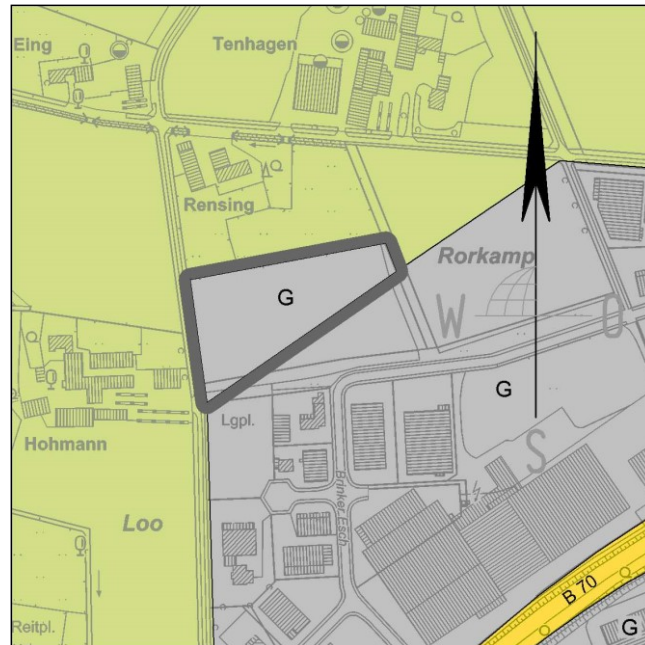
Anlage 1 enthält die abschließende Prüfung der Stellungnahmen. Das Ergebnis der Prüfung ist unter "Beschlussvorschlag/Abschließende Prüfung der Stellungnahmen" zusammengefasst.

Für Beschlüsse, die im Ergebnis zur einer Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs führen, gilt: Wird der Planentwurf nach den Verfahren nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB geändert oder ergänzt, sind die v. g. Verfahren erneut durchzuführen (§ 4a (3) Satz 1 BauGB), soweit sich aus Anlage 1 nicht etwas anderes ergibt.

**c) Abschließender Beschluss (erneut)**

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist als Anlage 2 beigefügt.

Abbildung 2: 8. Änderung des Flächennutzungsplans - Brinker Esch -  
(Planzeichnung, unmaßstäblich)



Quelle: Ingenieurbüro Schemmer Wülfing Otte, Borken

Der **Begründung** (Anlage 3) sind der Umweltbericht sowie die Geruchsimmissionsmessung als Anlagen (Anlagen 4 und 5) beigefügt. Die Anlagen sind Bestandteil der Begründung.

Inhaltliche **Änderungen** gegenüber dem Plan, der Gegenstand des ursprünglichen abschließenden Beschlusses war, sind in der Flächennutzungsplanänderung **kenntlich** gemacht. Gleiches gilt sinngemäß für die Begründung einschl. Anlagen.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung in der Sitzung vorgestellt und erläutert.

**Abschließender Hinweis**

Nach § 6 (1) BauGB bedarf die Flächennutzungsplanänderung der Genehmigung der Bezirksregierung Münster. Die Genehmigungsfrist nach § 6 (4) BauGB ist mittlerweile auf einen Monat verkürzt worden.

**Finanzielle Auswirkungen**

☒ Ja ☐ Nein

- siehe Sitzungsvorlage V/2021/0289 –

**Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz**

- siehe Sitzungsvorlage V/2021/0289 –

**Anlagen**

Anlage 01 - Abschließende Prüfung der Stellungnahmen (\*)

Anlage 02 - Flächennutzungsplanänderung (\*)

Anlage 03 - Begründung (\*)

Anlage 04 - Umweltbericht (\*)  
(Anlage 1 der Begründung)

Anlage 05 - Geruchsimmissionsmessung (\*)  
(Anlage 2 der Begründung)

(\*) Die Anlagen liegen zusätzlich im Fachbereich Stadtplanung während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereit.